



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 24. Februar 2023			Nr. 12/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
119	29.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-24-17832/17833	122
120	23.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023	122 - 125
121	24.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Saerbeck am 08.03.2023	125

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

119. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-24-17832/17833

Gegen Herrn Andreas Lasitcja, zuletzt wohnhaft in Semenikwa, Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.11.2022 (Az.: 51-14-24-17832/17833) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.11.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 12/2023/119

120. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV NRW S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV NRW S. 490), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	759.646.832 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	761.646.832 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	730.119.050 €
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	737.525.264 €
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.806.029 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	48.134.401 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	32.908.372 €
--	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.080.500 €
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **25.328.372 €** festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **80.259.492 €** festgesetzt.

(2) Gem. § 12 Abs. 2 KomHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **28,7 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **26,11 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 – einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen – wurde der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde am 22.12.22 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 14.02.23 die Festsetzung des Umlagesatzes zur allgemeinen Kreisumlage mit 28,7 v.H. genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Kämmerei, verfügbar gehalten. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet veröffentlicht unter https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/Haushalt%20&%20Finanzen/.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bzw. KrO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48565 Steinfurt, 23.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 13/2-01.02.05-01/007
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 12/2023/120

121. Öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Saerbeck am 08.03.2023

Die Gemeinde Saerbeck lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner zu einer Einwohnerversammlung am Mittwoch, den 8. März 2023, um 19 Uhr in der Festhalle Hövel ein.

In der Einwohnerversammlung wird die Verwaltung über den aktuellen Sach- und Rechtsstand zum beabsichtigten Ausbau der Windenergie und deren Auswirkungen informieren. Anschließend haben die Saerbeckerinnen und Saerbecker Gelegenheit, Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anregungen zu geben.

Saerbeck, 24.02.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 12/2023/121